

Stabilisierungshilfen (= Bedarfszuweisungen für demografiebedingte bzw. strukturelle Härten)

1. Grundsätzliches

- Konsolidierungswillige Kommunen, die aufgrund objektiver Indikatoren als **strukturschwach** gelten bzw. von der **negativen demografischen Entwicklung besonders betroffen** sind und sich unverschuldet in einer finanziellen Schieflage befinden bzw. deren finanzielle Leistungsfähigkeit gefährdet ist, können **Stabilisierungshilfen** erhalten.
- Stabilisierungshilfe ist eine staatliche **Hilfe zur Selbsthilfe**. Die Einhaltung eines stringenten Konsolidierungskurses einschließlich der Erstellung und jährlichen Fortschreibung eines Haushaltskonsolidierungskonzepts ist in diesem Zusammenhang unerlässlich.
- Die **Beurteilung** des **Konsolidierungskurses** erfolgt nach **bayernweit einheitlichen Maßstäben**.
- Durch **eigene Konsolidierung** im Haushalt und die **Gewährung von Stabilisierungshilfen** soll die Kommune, durch **Abbau einer (überdurchschnittlichen) Verschuldung** sowie durch eine nachhaltige Verringerung der **Zins- und Tilgungsleistungen**, wieder hinreichend finanzielle Handlungsspielräume erlangen (Säule 1).
- Stabilisierungshilfeempfängerkommunen können auch „**Investitionshilfen**“, insbesondere zur **Vermeidung** eines ansteigenden bzw. zum **Abbau** eines **Investitionsstaus, beantragen**. Die Investitionshilfen unterstützen konsolidierungswillige Kommunen bei der Finanzierung von anstehenden kommunalen Strukturmaßnahmen bzw. künftigen erforderlichen Investitionen in die gemeindliche Grundausstattung (Säule 2).
- Eine Gewährung von Stabilisierungshilfen setzt voraus, dass die **Haushalte bis einschließlich dem Haushaltjahr 2025 rechnungsgelegt**¹ sind und für das Antragsjahr, d. h. das laufende Haushaltsjahr 2026 ein von der Kommune verabschiedeter Haushaltsplan mit

¹ Bei doppischer Buchführung sind zumindest abgeschlossene Finanzrechnungen bis einschließlich dem Haushaltsjahr 2025 erforderlich. Sofern die Ergebnisrechnungen bis zum

der Finanzplanung für mindestens die drei Folgejahre einschließlich eines stimmigen und aussagekräftigen Investitionsprogramms vorliegt.

2. Gewährung von Stabilisierungshilfen

Zwei-Säulen-Modell: Gewährung von Stabilisierungshilfen zur (Alt-) Schuldentilgung (Säule 1) und als Investitionshilfen (Säule 2).

Eine Antragstellung ist für jede einzelne Säule (auch für beide) anhand der nachfolgenden Voraussetzungen und Kriterien möglich.

2.1. Stabilisierungshilfen zur Schuldentilgung (Säule 1)

a) Zugangsvoraussetzungen

- **Kumulative** Erfüllung der drei Voraussetzungen:

1. Vorliegen einer strukturellen Härte

und

2. Vorliegen einer finanziellen Härte

und

3. Vorhandensein eines nachhaltigen Konsolidierungswillens.

- **Zur strukturellen Härte:**

Die strukturelle Härte wird **im Rahmen einer Gesamtschau** beurteilt. Indikatoren für eine strukturelle Härte sind regelmäßig:

- **weit unterdurchschnittliche Steuerkraft** im Verhältnis zum jeweiligen Größenklassendurchschnitt der letzten fünf Jahre (d. h. mindestens 20 % unter dem Größenklassendurchschnitt)

und/oder

- **überdurchschnittlicher Einwohnerrückgang** (mind. 3,0 %) in den letzten 10 Jahren vor dem Jahr der Antragstellung

und/oder

- **Einwohnerzahl im Verhältnis zur Fläche der Kommune**

höchstens 25,0 % des entsprechenden Bayern-Durchschnitts

oder (als Ausnahmetatbestand)

- **unterdurchschnittliche wirtschaftliche Leistungskraft.**
Liegt keiner der drei vorgenannten Indikatoren zur Begründung einer strukturellen Härte vor, können im Antragsformular regional vorliegende außergewöhnliche wirtschaftsstrukturelle Probleme, wie z. B. schlechte Verkehrsanbindung, ungünstige geographische Lage, Situation am Arbeitsmarkt vor Ort etc. vorgebracht werden, die – sofern möglich – mit aktuellen statistischen Zahlen zu begründen und belegen sind. Die Ausführungen müssen gemeindespezifisch, d. h. auf den jeweiligen Antragsteller bezogen sein. Allgemeingültige und pauschale Begründungen genügen nicht den Anforderungen. In der Stellungnahme zur unterdurchschnittlichen wirtschaftlichen Leistungskraft ist möglichst ein Bezug zu den Indikatoren „unterdurchschnittliche Steuerkraft“, „Einwohnerrückgang“ und „Einwohnerzahl im Verhältnis zur Fläche der Kommune“ herzustellen.

- **Zur finanziellen Härte:**

Die finanzielle Härte wird **im Rahmen einer Gesamtschau** beurteilt. Indikatoren, die eine finanzielle Härte im Antragsjahr 2026 begründen, sind:

- **Saldo der freien Finanzspannen²** der letzten fünf Jahre vor Antragstellung (im Antragsjahr 2026: Saldo der Jahre 2021 bis 2025) ist **negativ**.

und/oder

- **Saldo der nivellierten³ freien Finanzspannen** der letzten fünf Jahre vor Antragstellung (im Antragsjahr 2026: Saldo der

² **Freie Finanzspanne (Kameralistik):** Zuführung zum Vermögenshaushalt abzüglich ordentliche Tilgungsleistungen abzüglich Zuführung vom Vermögenshaushalt zum Verwaltungshaushalt. Ersatzeinnahmen und freie Rücklagen bleiben unberücksichtigt.

Freie Finanzspanne (Doppik): Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich ordentliche Tilgungsleistungen. Einzahlung aus der Veräußerung von Sachvermögen und Finanzanlagen bleiben unberücksichtigt.

³ **Nivellierung** der ordentlichen Tilgung auf 6 % der Verschuldung (innerhalb HH) und Nivellierung der Realsteuereinnahmen auf Größenklassendurchschnitt (entspricht Einnahmen bei Hebesätzen im Größenklassendurchschnitt).

Jahre 2021 bis 2025) **je Einwohner** beträgt maximal 175 % des Medians aller Antragsteller des aktuellen Jahres (nachrichtlich: Median des Antragsjahres 2025: 623 €/EW).

und/oder

- **Gesamtverschuldung** zum 31. Dezember des Jahres vor Antragstellung (im Antragsjahr 2026: 31. Dezember 2025) beträgt **mindestens 175 %** des jeweiligen Größenklassendurchschnitts **und** das **Verhältnis von Kreditaufnahmen zur ordentlichen Tilgung** des Antragsjahres oder alternativ der fünf dem Antragsjahr vorangegangenen Jahre (im Antragsjahr 2026: Zeitraum 2021 bis 2025) beträgt **maximal 150 %**.

Für **Neuantragsteller** (d. h. Kommunen denen seit dem Jahr 2012 noch keine Stabilisierungshilfen bewilligt wurden) gilt neben den o. g. Zugangskriterien folgende **zusätzliche Zugangsvoraussetzung**:

Die **Gesamtverschuldung** zum 31. Dezember des Jahres vor Antragstellung (im Antragsjahr 2026: 31. Dezember 2025) muss zur Begründung einer finanziellen Härte **mindestens 125 % des jeweiligen Größenklassendurchschnitts** betragen.

- **Zum Vorliegen des nachhaltigen Konsolidierungswillens:**

- **Grundsätzliches:**

Die Stabilisierungshilfen sind eine Sonderform der Bedarfszuweisungen. Daher sind auch hier sämtliche **Möglichkeiten zur Selbsthilfe auszuschöpfen**. Dies betrifft insbesondere:

- Erhebung von **kostendeckenden Gebühren** (einschließlich kalkulatorischer Abschreibungen und Zinsen) **auf Grundlage einer aktuellen Gebührenkalkulation** bei der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (**erforderlich**: Festlegung eines Kalkulationszeitraums sowie Ausgleich von Defiziten im angegebenen Kalkulationszeitraum bzw. Übernahme aufgelaufener Defizite in den nächsten Kalkulationszeitraum) und sonstigen kostenrechnenden Einrichtungen,

- **mindestens durchschnittliche Hebesätze** bei der Gewerbesteuer (gem. „Kassenstatistik“⁴),
 - Anpassung der Hebesätze für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B mit Wirkung ab 1. Januar 2026 dergestalt, dass sich das jeweilige Grundsteueraufkommen im Jahr 2026 voraussichtlich mindestens auf dem jeweiligen Niveau des Jahres 2024 bewegt, das sich bei einem Hebesatz mindestens im Größenklassendurchschnitt der „Kassenstatistik 2024“⁵ ergeben hätte; Unterschreitungen sind zu begründen. In begründeten Ausnahmefällen (insbesondere bei Umwidmung von Flächen der ursprünglichen Grundsteuer A zur Grundsteuer B oder umgekehrt) kann anstelle des jeweiligen Grundsteueraufkommens (A bzw. B) auch auf das Gesamtaufkommen von Grundsteuer A und B abgestellt werden.
 - der nach Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 129 Abs. 1 Satz 3 BauGB geforderte 10%ige Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen **Erschließungsaufwand** sollte nicht überschritten sein,
 - **keine überdurchschnittlich hohen freiwilligen Leistungen**. Hier sind auch die defizitären Einrichtungen der Kommune einzubeziehen.
- Besondere Voraussetzungen:
- **Erarbeitung bzw. jährliche Fortschreibung und Umsetzung eines Haushaltskonsolidierungskonzepts** nach den Erfordernissen beim Pilotprojekt „Struktur- und Konsolidierungshilfen“ (10-Punkte-Katalog und Tabellarische Übersicht zum Haushaltskonsolidierungskonzept, siehe Anlagen).
 - Die Erstellung bzw. jährliche Fortschreibung und Umsetzung des **Haushaltskonsolidierungskonzepts** obliegt

⁴ Größenklassendurchschnitt lt. aktuellstem Bericht des Bayerischen Landesamtes für Statistik „Gemeindefinanzen und Realsteuervergleich in Bayern“ („Kassenstatistik“).

⁵ Größenklassendurchschnitt für das Jahr 2024 lt. Bericht des Bayerischen Landesamtes für Statistik „Gemeindefinanzen und Realsteuervergleich in Bayern“ („Kassenstatistik“).

der antragstellenden Kommune und ist **vom (Markt-) Gemeinde- bzw. Stadtrat zu beschließen.**

- Sofern im Rahmen der örtlichen oder überörtlichen Rechnungsprüfung Einspar- oder Einnahmepotentiale festgestellt werden, sind diese zwingend in das Haushaltskonsolidierungskonzept einzuarbeiten und möglichst zeitnah umzusetzen.
- Falls im Zeitpunkt der **erstmaligen** Antragstellung noch kein abschließendes Haushaltskonsolidierungskonzept erstellt werden konnte, ist ein **Beschluss des (Markt-) Gemeinde- bzw. Stadtrats** mit einer **Absichtserklärung** zur Erstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzepts nach dem 10-Punkte-Katalog erforderlich. **Zudem** sollte mit der **Erarbeitung** des Haushaltskonsolidierungskonzepts bereits **begonnen** worden und es müssen mindestens bereits **aktuell beschlossene** und **umgesetzte Einsparungsmaßnahmen** vorhanden sein. Der bereits erarbeitete Teil des Haushaltskonsolidierungskonzepts, in dem die aktuellen und ggf. in der Vergangenheit (maximal fünf Jahre zurückliegend) bereits beschlossenen und umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen darzustellen sind, samt „Tabellarischer Übersicht zum Haushaltskonsolidierungskonzept“, ist mit dem Antrag einzureichen.

b) Beschränkung des Bewilligungszeitraums

- Die Gewährung von Stabilisierungshilfen zur Schuldentilgung ist auf einen Zeitraum von grundsätzlich maximal fünf Jahren begrenzt.
- Ab dem 6. Antragsjahr ist für eine weitere Bewilligung einer Stabilisierungshilfe neben den Zugangsvoraussetzungen gem. Tz. B. 2.1. a) das Vorliegen eines **besonderen Bedarfs** erforderlich.

- Kriterien für das Vorliegen eines besonderen Bedarfs:
 - **Saldo der freien Finanzspannen²** der letzten fünf Jahre vor Antragstellung (im Antragsjahr 2026: Saldo der Jahre 2021 bis 2025) ist **negativ**.

und/oder

- **Nivellierte finanzielle Bewegungsfreiheit⁶** beträgt im Durchschnitt der letzten fünf Jahre vor Antragstellung (im Antragsjahr 2026: Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2025) maximal 5,0 %.

und/oder

- **Gesamtverschuldung** zum 31. Dezember des Jahres vor Antragstellung (im Antragsjahr 2026: 31. Dezember 2025) beträgt **mindestens 150 %** des jeweiligen Größenklassendurchschnitts **und** das **Verhältnis von Kreditaufnahmen zur ordentlichen Tilgung** des Antragsjahres oder alternativ der fünf dem Antragsjahr vorangegangenen Jahre (im Antragsjahr 2026: Zeitraum 2021 bis 2025) beträgt **maximal 150 %**.

c) Verwendung der Stabilisierungshilfe Säule 1

- Die Verwendung der Stabilisierungshilfe Säule 1 ist primär für die **Sondertilgung bzw. Ablösung** von **Darlehen**, die bereits **mindestens im fünften Jahr vor Antragstellung aufgenommen** worden sind (für Antragsjahr 2026: (Erst-) Kreditaufnahme spätestens bis zum 31. Dezember 2021) gestattet. Das Datum einer ggf. zwischenzeitlich erfolgten Umschuldung des betreffenden Darlehens ist unbeachtlich.

⁶ Analog Kommentar Schreml/Bauer/Westner, Tz. 6.3 zu § 4 KommHV bzw. Anlage 9 (Muster zu § 4 Nr. 4 KommHV); zudem **Nivellierung** der ordentlichen Tilgung auf 6 % der Verschuldung (innerhalb des Haushalts) und der Realsteuereinnahmen auf Größenklassendurchschnitt

- **Zulässig** ist
 - **vorrangig** eine Verwendung für die Sondertilgung bzw. Ablösung der betreffenden Darlehen **ohne Vorfälligkeitsentgelt** und
 - **nachrangig** eine Verwendung für die Sondertilgung bzw. Ablösung der betreffenden Darlehen, für die ein **Vorfälligkeitsentgelt** zu entrichten ist, sofern die Ablösung dem **Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** entspricht. Hierzu ist aus Vereinfachungsgründen das zu entrichtende Vorfälligkeitsentgelt zzgl. sonstiger Gebühren mit den ausstehenden Zinsen laut Tilgungsplan bis zum Ablauf der Zinsbindung des entsprechenden Darlehens zu vergleichen. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit bleibt der Umstand, dass sich die Bewilligung einer Stabilisierungshilfe zur Sondertilgung bzw. Darlehensablösung für die Kommune per se wirtschaftlich darstellt, außer Betracht. Das Vorfälligkeitsentgelt und die sonstigen Gebühren dürfen nicht aus den bewilligten Stabilisierungshilfen finanziert werden.

Hinweis:

Zur Abschätzung der voraussichtlichen Wirtschaftlichkeit ist vor Antragstellung eine Abfrage der Höhe der Vorfälligkeitsentschädigung bei der finanzierenden Bank erforderlich. Bei einer evtl. Bewilligung einer Stabilisierungshilfe muss zudem kurz vor tatsächlicher Durchführung der Sondertilgung bzw. Ablösung des Darlehens die Höhe der Vorfälligkeitsentschädigung erneut abgefragt werden, um Gewissheit über die tatsächliche Wirtschaftlichkeit zu erlangen und eine auflagen gemäße Verwendung sicherzustellen.

- Zudem ist eine Verwendung der Stabilisierungshilfe der Säule 1 nachrangig auch für die **Leistung der ordentlichen Tilgung** innerhalb des Haushalts (bis zu 20 % des Aufnahmebetrags des jeweiligen Darlehens) zulässig.

2.2. Stabilisierungshilfen als Investitionshilfen (Säule 2)

a) Allgemeines

- Für die Gewährung von Investitionshilfen werden – vorbehaltlich der Beschlussfassung des Bayerischen Landtags – Mittel aus dem Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität“ des Bundes bereitgestellt.
- Dementsprechend sind die Regelungen des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG)⁷ sowie der korrespondierenden Verwaltungsvereinbarung, die insbesondere die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel betreffen, zusätzlich einzuhalten.
- Die Finanzierung aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität ist bei Durchführung konkreter Maßnahmen in geeigneter und öffentlichkeitswirksamer Weise unter Nutzung der Bildwortmarke des Bundes kenntlich zu machen. Bei Bauarbeiten hat die Kenntlichmachung zusätzlich durch Bauschilder zu erfolgen. Die Bildwortmarke des Bundes ist bei Bedarf eigenverantwortlich bei der jeweils zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde anzufordern.
- Die zweckentsprechende, investive Mittelverwendung nach den Vorgaben des LuKIFG und der korrespondierenden Verwaltungsvereinbarung ist vom Antragsteller in eigener Verantwortung sicherzustellen.
- Bei zweckwidriger Verwendung, Verstoß gegen Fördervoraussetzungen oder nicht fristgerechter Durchführung bzw. Abrechnung werden die gewährten Mittel ganz oder teilweise zuzüglich Verzugszinsen zurückgefordert.
- Ein Mittelabruf ist erst bei Umsetzung konkreter Investitionsprojekte einschließlich der Einreichung des Zahlungs- bzw. Verwendungsnachweises (Vorlage von Sachbuchauszügen) möglich. Zudem sind Meldungen mit den wesentlichen Projektdaten erforderlich. Es ist vorgesehen, dass der Mittelabruf entsprechend

⁷ Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz vom 20. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 246)

dem digitalen Meldeverfahren zu den Investitionsbudgets nach Art. 12a BayFAG-E erfolgt. Die betreffenden Kommunen werden hierüber rechtzeitig informiert.

b) Zugangsvoraussetzungen

- Der Kommune wurde bereits **mindestens dreimal eine Stabilisierungshilfe (ab 2019: Stabilisierungshilfe zur Schuldentilgung Säule 1)** bewilligt.
- Vorliegen und **Fortführung** des **stringenten und nachhaltigen Konsolidierungswillens** einschließlich jährlicher Fortschreibung und Umsetzung des Haushaltskonsolidierungskonzepts anhand des 10-Punkte-Katalogs. Die Ausführungen in Tz. B. 2.1. a) „Zum Vorliegen des nachhaltigen Konsolidierungswillens“ gelten sinngemäß.
- **Beschränkung der Kreditaufnahmen** im laufenden Haushaltsjahr **auf höchstens 150 % der ordentlichen Tilgung**.

Alternativ können auch die letzten beiden abgerechneten Haushaltsjahre und die drei auf das laufende Haushaltsjahr nachfolgenden Jahre (mittelfristige Finanzplanung) mit einbezogen (im Antragsjahr 2026: Zeitraum 2024 bis 2029) oder die letzten fünf abgerechneten Haushaltsjahre (im Antragsjahr 2026: Zeitraum 2021 bis 2025) herangezogen werden.

Hinweis zum Zeitraum 2024 bis 2029 (sog. „Zukunftszeitraum“):

Sofern die Zugangsvoraussetzung „Beschränkung der Kreditaufnahmen“ ausschließlich über diesen Zukunftszeitraum erfüllt wird, ist zu beachten, dass die erforderliche Beschränkung der Kreditaufnahmen auch nach den tatsächlichen kassenmäßigen Ist-Zahlen für die Jahre 2024 bis 2029 zu erfüllen ist. Dies ist bei den zukünftigen Haushalts- und Finanzplanungen entsprechend zu berücksichtigen. Zudem wird die Erfüllung der Kreditaufnahmebeschränkung im Zukunftszeitraum nach den tatsächlichen kassenmäßigen Ist-Zahlen in der Regel auch als Auflage bzw. Bedingung im jeweiligen Bewilligungsbescheid festgelegt.

- **Vorlage eines aussagekräftigen Investitionsprogramms** für das letzte abgerechnete, sowie das laufende Haushaltsjahr und

den Finanzplanungszeitraum (im Antragsjahr 2026: für die Jahre 2025 bis 2029) zur Darlegung des Investitionsbedarfs (Vorlage mit Anlagendokument zum Antrag).

c) **Bemessung der Höhe der Bewilligung**

Ermittlung der Höhe entsprechend dem investiven Bedarf der Kommune für Maßnahmen im Pflichtaufgabenbereich in den Jahren 2027 und 2028.

Berücksichtigt werden hierbei in einer bayernweiten Gesamtschau u. a. die im Investitionsprogramm enthaltenen Investitionen, die in den beiden der Antragstellung nachfolgenden Jahren zur Realisierung anstehen, die Ausprägung des Konsolidierungswillens des Antragstellers (insbesondere im Verwaltungs- und auch im Vermögenshaushalt), die bereits in den Vorjahren gewährten Investitionshilfen sowie die Verschuldung und die vorhandenen Rücklagen bzw. liquiden Mittel des jeweiligen Antragstellers.

d) **Verwendung der Stabilisierungshilfe Säule 2**

- Für die Gewährung von Stabilisierungshilfen der Säule 2 werden – vorbehaltlich der Beschlussfassung des Bayerischen Landtags – Mittel aus dem Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes bereitgestellt. Dementsprechend sind die Regelungen des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG)⁸ sowie der korrespondierenden Verwaltungsvereinbarung einzuhalten.
- Verwendungszeitpunkt frühestens im ersten Haushaltsjahr nach Antragstellung (Antragstellung 2026: Ausgaben für Investitionen ab dem Jahr 2027).
- **Verwendung für** investive Bedarfe in die **gemeindliche Grundausstattung** (insbesondere: Schul-/Kindergartenbereich, Straßen, Brücken, Feuerwehr, Rathaus/Verwaltungsgebäude) und

⁸ Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz vom 20. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 246)

im Einzelfall für den Abbruch von Leerständen in Ortskernen. Zudem kann die Stabilisierungshilfe auch zur Finanzierung von anstehenden gemeindlichen Strukturmaßnahmen (z. B. Investitionen im Rahmen der Zusammenarbeit nach KommZG) verwendet werden.

Dabei sind insbesondere folgende Maßgaben zu beachten:

- Das **Investitionsvolumen** der Investitionsmaßnahme muss **mindestens 50.000 €** betragen.
- **Maßnahmebeginn** der Investitionsmaßnahme **ab dem 1. Januar 2025**.

Dies gilt auch, sofern es sich hierbei um selbständige Abschnitte eines vor dem 1. Januar 2025 begonnenen Vorhabens handelt. Maßgeblich für den Zeitpunkt des Beginns einer Maßnahme ist in der Regel das Datum des ersten Vertrags für die Leistungserbringung der Investitionsmaßnahme oder – falls bestimmbar und später – der tatsächliche Baubeginn vor Ort (z. B. Beginn der Aushubarbeiten, „Spatenstich“). Vorbereitende Studien- und Planungsleistungen, die vor dem 1. Januar 2025 begonnen worden sind, stehen der Verwendung nicht entgegen.

- Die Bewilligung einer Investitionshilfe erfolgt nicht maßnahmengebunden, sondern als allgemeine Unterstützung zur Finanzierung der anstehenden bzw. laufenden Investitionsmaßnahmen gemäß dem vorgelegten Investitionsprogramm (siehe Tz. B. 2.2. a) letzter Spiegelpunkt) entsprechend dem o. g. Verwendungszweck.
- Die bewilligte Stabilisierungshilfe 2026 muss bis spätestens Ende 2031 zweckentsprechend verwendet werden.
- Die zweckentsprechende, investive Mittelverwendung nach den Vorgaben des LuKIFG und der korrespondierenden Verwaltungsvereinbarung ist vom Antragsteller in eigener Verantwortung sicherzustellen.

e) Beschränkung Bewilligungszeitraum (zeitliche Befristung)

Sofern mindestens eine der Voraussetzungen der Stabilisierungshilfe Säule 1 „Schuldentilgung“ – strukturelle Härte, finanzielle Härte, Vorliegen eines besonderen Bedarfs ab dem 6. Antragsjahr – nicht mehr vorliegt, wird die Investitionshilfe (Stabilisierungshilfe Säule 2) auf einen Bezugszeitraum **von maximal drei Raten** (einschließlich der zum Zeitpunkt des Beginns der Befristung gewährten Rate) begrenzt. Die zeitliche Befristung beginnt jedoch frühestens im Jahr 2019.

2.3. Antragsmöglichkeit zur Ermittlung der Beschränkung von Kreditaufnahmen entsprechend dem Antragsjahr 2023

- Auf Antrag kann zur Ermittlung der Beschränkung der Kreditaufnahmen nachfolgende Regelung aus dem Antragsjahr 2023 angewendet werden:
 - Unbeschadet des Haushaltsgrundsatzes der Gesamtdeckung, können Kreditaufnahmen sowie die entsprechenden Tilgungen für Investitionen in die kostenrechnenden Einrichtungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bei der Ermittlung der Beschränkung der Kreditaufnahmen gemäß der folgenden Zuordnungsregelung unberücksichtigt bleiben:
 - Eine Zuordnung von Kreditaufnahmen des jeweiligen Jahres zu den kostenrechnenden Einrichtungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist maximal in Höhe des prozentualen Anteils der Investitionen desselben Jahres, die der Kommune tatsächlich als Eigenanteil verbleiben, oder die über Gebühren refinanziert werden, zulässig.
 - Maßgebend für eine mögliche Zuordnung sind die Karteireiter „Inv. Wasser, Abwasser (iH)“ bzw. „Inv. Wasser, Abwasser (aH)“ im Anlagendokument zum Antragsformular, die vollständig auszufüllen sind.
 - Jede Maßnahme ist separat einzutragen. Die Zusammenfassung von mehreren Einzelmaßnahmen (z. B. unter der Sammelbezeichnung „Wasserversorgung“) ist nicht ausreichend.

- Eine im Rahmen des Antrags auf Gewährung von Stabilisierungshilfen beantragte Zuordnung von Kreditaufnahmen zu den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wirkt sich ausschließlich auf die Ermittlung der Beschränkung der Kreditaufnahmen im Rahmen der Beantragung von Stabilisierungshilfen aus.
 - Das für die Erfüllung der jeweiligen Zugangsvoraussetzungen erforderliche Verhältnis von Kreditaufnahmen zur ordentlichen Tilgung beträgt
 - 150 % bei der Zugangsvoraussetzung „finanzielle Härte“ zur Stabilisierungshilfe Säule 1 (siehe Tz. B. 2.1. a)),
 - 100 % bei der Zugangsvoraussetzung „besonderer Bedarf“ zur Stabilisierungshilfe Säule 1 (siehe Tz. B. 2.1. b)) und
 - 100 % bei der Zugangsvoraussetzung „Beschränkung der Kreditaufnahmen“ zur Stabilisierungshilfe Säule 2 (siehe Tz. B. 2.2. a)).
- Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Alternativregelung:
 - Neuantragsteller (d. h. Kommunen denen seit dem Jahr 2012 noch keine Stabilisierungshilfen bewilligt wurden) können die Alternativregelung nicht in Anspruch nehmen.
 - Antragsberechtigt sind nur die Kommunen, die bereits mit letzter Antragstellung einen entsprechenden Antrag gestellt haben.
 - Entscheidung zur Inanspruchnahme der Alternative durch entsprechende Auswahl bzw. Eintragung im Antragsformular.
 - Einreichen des Antragsformulars einschließlich dem dazugehörigen Anlagendokument mit den für die Ermittlung der Kreditaufnahmebeschränkung zusätzlich erforderlichen Angaben.
- Hinweis: Sofern sich die Kommune im Antragsjahr 2026 für die Neuregelung (kein Antrag auf Zuordnung Kreditaufnahmen/Tilgungen zu den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und damit Beschränkung der Kreditaufnahmen auf 150 %) entscheidet, verbleibt es auch in den Folgejahren dabei (d. h. ein Wechsel zur Alternativregelung ist systembedingt dann nicht mehr möglich).

3. Vorgaben zur praktischen Umsetzung

a) **Ermittlung der Gesamtverschuldung**

- Die Einbeziehung der Verschuldung außerhalb des Haushalts in die Gesamtverschuldung erfolgt, wenn für die Kommune eine Verlustausgleichs- bzw. Beitragsverpflichtung besteht oder sie keiner Haftungsbeschränkung unterliegt (siehe auch Anlagendokument zum Antragsformular, Karteireiter „Tätigkeit, Schulden außerhalb HH“ Kategorie 1).
- Nicht einbezogen werden Zweckverbände, deren ausschließlicher Zweck die Wasserversorgung bzw. die Abwasserbeseitigung ist, da insoweit zwingend kostendeckende Beiträge gem. Art. 5 KAG bzw. kostendeckende Gebühren gem. Art. 8 KAG zu erheben sind. Im Anlagendokument zum Antragsformular, Karteireiter „Tätigkeit, Schulden außerhalb HH“ sind diese daher der Kategorie 2 zuzuordnen.
- **Auf Antrag** können die der Kategorie 1 zuzuordnenden Sparten Energie (insbesondere Nahwärmeplanung) und Strom bei der Ermittlung der Verschuldung außerhalb des Haushalts unberücksichtigt bleiben. Diese sind dann im Anlagendokument zum Antragsformular, Karteireiter „Tätigkeit, Schulden außerhalb HH“ abweichend in die Kategorie 2 einzutragen.

Voraussetzungen für eine Zuordnung zur Kategorie 2:

- Die Sparten Energie und Strom werden jeweils betriebswirtschaftlich separat geführt. Dies gilt insbesondere bei Betätigungen außerhalb des Haushalts, die sich aus mehreren verschiedenen Sparten zusammensetzen. Verschuldung, Kreditaufnahmen und Tilgungen sind in diesen Fällen den jeweiligen Sparten zuzuordnen.
- Die Antragstellung für eine Zuordnung der genannten Sparten zur Kategorie 2 ist dauerhaft bindend. Ein jährlicher Wechsel ist ausgeschlossen.

Hinweise:

- Die Antragstellung kann für jede der genannten Sparten gesondert erfolgen.

- Die Antragstellung hat zur Folge, dass die Verschuldung für die betreffende Sparte im Rahmen der Gewährung von Stabilisierungshilfen nicht einbezogen wird.
- Für die Beschränkung der Kreditaufnahmen hat die Antragstellung zur Folge, dass neben den Kreditaufnahmen für die betreffende Sparte auch die Tilgungen unberücksichtigt bleiben. Dies ist bei einer Antragstellung zu beachten.

b) Beschränkung der Kreditaufnahmen

- Maßgebend für die Ermittlung des Verhältnisses von Kreditaufnahmen zur ordentlichen Tilgung sind die in die Gesamtverschuldung (siehe Tz. B. 3. a) einzubeziehenden Kreditaufnahmen und ordentlichen Tilgungen.

Hinweis:

Es sind die Kreditaufnahmen und ordentlichen Tilgungen des Kernhaushalts und der Betätigungen außerhalb des Haushalts gemäß Tz. B. 3. a) entsprechend der Kategorie 1 des Karteireiters „Tätigkeit, Schulden außerhalb HH“ zu berücksichtigen.

- Bei der Ermittlung des Verhältnisses von Kreditaufnahmen zur ordentlichen Tilgung werden Kreditaufnahmen und Tilgungen zur Umschuldung von Kreditverbindlichkeiten nicht berücksichtigt.
- Außerordentliche Tilgungen und Rückzahlungen von Darlehen bzw. Verbindlichkeiten werden bei der Ermittlung des Verhältnisses von Kreditaufnahmen zu den ordentlichen Tilgungen als „ordentliche Tilgung“ berücksichtigt, sofern diese nicht aus gewährten Stabilisierungshilfen finanziert worden sind. Dies wird bei korrekter Eintragung entsprechender Tilgungsleistungen im Antragsformular (Karteireiter „Finanzübersicht“) bereits aufgrund der darin enthaltenen Berechnungen umgesetzt.
- Bei **Geschäftsbesorgungsverträgen**, kreditähnlichen Rechtsgeschäften (z. B. Mietkaufverträgen) oder ähnlichen Vertragskonstruktionen ist wie folgt vorzugehen:
 - Aufnahme bzw. Inanspruchnahme von Beträgen:
Für die vergangenen Jahre (im Antragsjahr 2026: Jahre bis einschließlich dem Jahr 2025) sind die tatsächlich in Anspruch

genommenen Beträge als Kreditaufnahmen zu berücksichtigen.

Für die Jahre ab dem Antragsjahr (im Antragsjahr 2026: ab dem Jahr 2026) sind die Beträge als Kreditaufnahmen zu berücksichtigen, die in den jeweiligen Jahren voraussichtlich in Anspruch genommen werden.

○ Tilgung bzw. Rückführung von Beträgen:

Für die vergangenen Jahre (im Antragsjahr 2026: Jahre bis einschließlich dem Jahr 2025) werden die tatsächlichen Tilgungs- bzw. Rückführungsbeträge als ordentliche Tilgungen berücksichtigt.

Für die Jahre ab dem Antragsjahr (im Antragsjahr 2026: ab dem Jahr 2026) werden die voraussichtlichen Tilgungs- bzw. Rückführungsbeträge ebenfalls als ordentliche Tilgungen berücksichtigt.

- Die Kreditaufnahmen sind dem Haushaltsjahr zuzuordnen, in dem sie tatsächlich aufgenommen wurden bzw. voraussichtlich aufgenommen werden. **Maßgebend** ist das jeweilige **Aufnahmedatum**.
- Hinweise zur Ermittlung der Kreditaufnahmen:
 - Bei der Ermittlung der Kreditaufnahmen für das laufende Jahr 2026 sind alle potentiell möglichen Kreditaufnahmen zu berücksichtigen. Das heißt neben den im beschlossenen **Haushaltsplan 2026** vorgesehenen **Kreditaufnahmen** sind auch die noch **nicht in Anspruch genommenen**, gemäß Art. 71 Abs. 3 GO gültigen **Kreditermächtigungen aus den Vorjahren** zu berücksichtigen, soweit deren Inanspruchnahme (Valuierung) im laufenden Haushaltsjahr 2026 vorgesehen ist.
 - Für die Finanzplanungsjahre (2027 bis 2029) sind die gemäß dem Haushaltsplan 2026 beigefügten Finanzplan i. S. d. Art. 70 GO geplanten Kreditaufnahmen zuzüglich der jeweils geplanten Inanspruchnahme der noch nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen aus den Vorjahren maßgebend.
- Sofern sich **im laufenden Jahr 2026 Veränderungen** (z. B. aufgrund der Verabschiedung eines Nachtragshaushalts) **bei den**

bisher vorgesehenen Kreditaufnahmen (im Antragsjahr 2026: für die Jahre 2026 bis 2029) ergeben, sind diese **unverzüglich und unaufgefordert** über die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde bzw. Regierung den Staatsministerien der Finanzen und für Heimat sowie des Innern, für Sport und Integration **mitzuteilen**.

4. Verfahren und Ausgestaltung

- Stabilisierungshilfen werden nur auf Antrag gewährt. Die für die Kriterien erforderlichen Berechnungen und damit eine erste Einschätzung der Erfolgsaussichten ergeben sich bereits direkt aus dem Antragsformular, sofern dieses zutreffend ausgefüllt wurde.
- Die Bewilligung der Stabilisierungshilfe erfolgt in Form einer verbleibenden Zuweisung oder in Form einer rückzahlbaren Überbrückungsbeihilfe (sofern z. B. noch Unterlagen vorzulegen sind, Auflagen zu erfüllen sind oder der vorhandene Konsolidierungswille noch nicht ausreichend nachgewiesen wurde). In besonders gelagerten Einzelfällen kann eine Bewilligung auch unter aufschiebenden Bedingungen erfolgen.
- Die Höhe der Stabilisierungshilfen der Säulen 1 und 2 richtet sich in einer **bayernweiten Gesamtschau** nach **mehreren multikausalen Faktoren**, wie z. B. Sondertilgungsmöglichkeiten, Haushaltsgröße, Verschuldung und vorhandene Rücklagen bzw. liquide Mittel der Kommune, notwendige Investitionen im Pflichtaufgabenbereich, Ausprägung des Konsolidierungswillens.
- Ob eine Stabilisierungshilfe gewährt werden kann und wie hoch diese ausfällt, wird jedes Jahr im Rahmen des Verteilerausschusses neu entschieden.